



**Initiative menschenrechte. jetzt.**  
[www.menschenrechte-jetzt.at](http://www.menschenrechte-jetzt.at)

## Vorschläge für den NAP Menschenrechte

### 1. Einleitung

Die **Initiative menschenrechte. jetzt.**, ein Zusammenschluss von mehr als 260 NGOs im Kontext der Universellen Menschenrechtsprüfung (UPR), begrüßt die Absicht der Bundesregierung, einen Nationalen Aktionsplan Menschenrechte (NAP-MR) zu beschließen.<sup>1</sup>

Die Erfahrungen anderer Länder zeigen deutlich, dass ein Aktionsplan ein Kontinuum ist und dieser als ein „*living document*“ fortwährend ergänzt und erweitert werden muss.

Es braucht für die Umsetzung und den weiteren Prozess eines NAP-MR ein klares Mandat und definierte Zuständigkeiten, insbesondere für die Gesamtleitung, die Koordination mit der Zivilgesellschaft und den Konsultationsprozess, sowie die laufende Evaluierung und das Monitoring. Eine Befassung des Parlaments und Beschlussfassung durch die Regierung sind dafür unerlässlich. Eine transparente und sinnvolle Einbindung von Ländern und Gemeinden ist ebenfalls notwendig; eine Präzisierung der Rolle der Länder und Gemeinden schiene in diesem Kontext notwendig.

Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang (Wiener Erklärung 1993). Um diesen Sinnzusammenhang zu sichern bedarf es auch einer Erhebung der Menschenrechtssituation in Österreich, eine Baseline-Study ist Voraussetzung für einen NAP-MR.

---

<sup>1</sup> Siehe Regierungsprogramm: Erfolgreich. Österreich. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018, Seite 82.

## 2. Partizipation

Die Partizipation der Zivilgesellschaft in der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des NAP-MR muss als Minimum das Level von Konsultationen gemäß Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung ([www.partizipation.at](http://www.partizipation.at)) der Bundesregierung erfüllen.

Für die prekäre Situation vieler NGOs muss eine adäquate Lösung gefunden werden, insbesondere braucht es ein Finanzierungsmodell (Gemeinnützige Stiftungen, zweckgewidmete Steuern, etc.), dessen Basis mit struktureller Unterstützung der Bundesregierung geschaffen werden muss.

## 3. Bestehende Aktionspläne, Laufende Initiativen

Zurecht verweist das Regierungsprogramm auf bestehende Aktionspläne und andere, auf die Förderung von Menschenrechten zielende Aktivitäten. Die **Initiative menschenrechte. jetzt.** ist sich auch bewusst, dass einige menschenrechtliche Aktivitäten als solche nicht deklariert sind bzw. noch nicht hinreichend publik gemacht werden konnten. Die Integration laufender Programme hat angemessen und insbesondere transparent, unter Beteiligung sämtlicher Involvierter zu erfolgen.

## 4. Institutionelles

Folgende institutionelle Aspekte müssen im Sinne einer Stärkung der Menschenrechte und ihrer Durchsetzung weiter entwickelt werden:

1. Anwaltschaften, Monitoringeinrichtungen und andere menschenrechtliche Stellen werden als unübersichtlich und zersplittert wahrgenommen: Synergien sollten besser genutzt werden, gemeinsame Mindeststandards erarbeitet, die Stärkung der Niedrigschwelligkeit im Sinne verbesserten Zugangs optimiert, sowie die Bewusstseinsbildungsarbeit im Sinne aller Stellen verstärkt werden;
2. MenschenrechtskoordinatorInnen in Bundesministerien und Landesregierungen: das Mandat soll weiterentwickelt und auch durch eine strukturelle Aufwertung gestärkt werden, es braucht mehr materielle und inhaltliche Ressourcen.
3. Im Sinne der Wiener Erklärung müssen sämtliche menschenrechtliche Garantien, insbesondere soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte stärker verankert werden, deshalb:
4. Die Erfüllungsvorbehalte nach Art 50 B-VG müssen hinterfragt und zurückgenommen werden, insbesondere zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten;
5. Die Umsetzung von Empfehlungen internationaler Gremien (UN, Europarat, etc.) braucht mehr Transparenz, klarere Zuständigkeiten und eine verstärkte Diskussion und Rezeption in sämtlichen Institutionen.

## 5. Projektideen

Im Sinne der Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit und Bedingtheit der Menschenrechte, wie sie in der Wiener Erklärung 1993 festgehalten wurde, schlägt die Initiative menschenrechte. jetzt. auf Basis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) folgende Projekte für den NAP-Menschenrechte vor:

	<b>Artikel AEMR</b>	<b>Projektvorschlag für NAP-MR</b>
1	Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.	<p>Erweiterung der Wirkungsfolgenabschätzung um menschenrechtliche Dimension: der Einsatz öffentlicher Gelder (inkl Entwicklungszusammenarbeit) und sämtliche Regelungen müssen den internationalen menschenrechtlichen Vorgaben entsprechen</p> <p>Pilotprojekt zu Menschenrechts-basiertem Budget</p> <p>Weiterentwicklung des Vergaberechts: sämtliche internationale Menschenrechtsverpflichtungen als Grundlage</p>
2	Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. (..)	<p>Verwirklichung sämtlicher Grundrechte für alle autochthonen Volksgruppen (§ 1 Abs. 2 VoGrG) im Sinne der Bürgerinitiative Nr. 29/BI, XXV. GP. - NR</p> <p>Obligatorische Menschenrechts-Schulung und Fortbildung für öffentlich Bedienstete, inklusive RichterInnen &amp; RechtspflegerInnen</p> <p>Bewusstseinsbildungs-Kampagne zu Mehrfach-Diskriminierung</p> <p>NAP-Wirtschaftsrechte: spezifische Maßnahmen zur Sicherung von Menschenrechten in der Erbringung staatlicher Leistungen durch Private</p>
3	Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.	<p>Basisstudie zu Kinderprostitution, die insbesondere zur Drogenbeschaffung, als Gegenleistung für Beiträge zum Lebensunterhalt, eine Unterkunft, zur Taschengeldaufbesserung, für Geschenke passiert. Forschung zu „Loverboys“ und „Grooming“ ist notwendig.</p> <p>Verpflichtende Fortbildung von RichterInnen, RechtspflegerInnen zu Gewalt, Menschenrechte, Frauenrechten analog Polizeitrainings zum Thema</p> <p>Verbesserung (Spezifizierung) der Gewaltstatistiken zu Verbrechen im Beziehungskontext</p>
4	Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.	<p>Weiterführung der Arbeitsgruppe zu Mädchenprostitution im Rahmen der Maßnahmen gegen Sextourismus und Kinderhandel</p>
5	Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.	<p>Enquete zu den Ursachen von struktureller Gewalt als Grundlage für weiterführende Diskussion, insbesondere Prävention</p> <p>Notruf für vergewaltigte Frauen auf alle Bundesländer ausweiten (Artikel 25 Istanbul Konvention)</p> <p>Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für medizinisches</p>

		Personal zum Istanbul Protokoll
6	Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.	Projekt zur umfassenden und barrierefreien (sozial, kommunikativ) Umsetzung der Manuduktionspflicht in Behörden, Ämtern & Erbringern staatlicher Leistungen
7	Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.	Novellierung der Verhetzungsbestimmung mit klarer Erfassung sämtlicher Personengruppen, die Ziel von Verhetzung sind (insb. AusländerInnen, Asylsuchende ..), sowie auf Basis einer Evaluierung: Maßnahmen zur verbesserten Anwendung der Regelung  Erweiterung des NAP-Integration mit spezifischen Maßnahmen gegen Rassismus  Verbreitung der Broschüren mit Information zu Prozessbegleitung
8	Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.	Studie zu Zuständigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten bei der Aufarbeitung von Misshandlungsvorwürfen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich von BM Justiz & BM Inneres  Studie zu Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeitsweise von Disziplinarkommissionen  Diskussionsreihe zu „Whistleblower“ in sämtlichen Landeshauptstädten  Umsetzung der Empfehlungen 84-87 Hammarberg Bericht CommDH(2007)26
9	Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.	Reform des Maßnahmenvollzuges  Umsetzung der Empfehlungen zur Reform des Jugendstrafvollzugs  Studie zu Verbesserungsmöglichkeiten der Gesundheitsversorgung (inkl. Therapieangebote) im Strafvollzug  Novelle zur Sicherstellung des Zugangs zu rechtlicher Vertretung bei Ersteinvernahme von Jugendlichen  Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für Polizei zum Recht auf rechtlichen Beistand bei Ersteinvernahme  Bewusstseinsbildung zur Konvention zur Reduktion von Staatenlosigkeit, insbesondere im Umgang mit vermeintlichen „DjihadistInnen“
10	Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.	Equal Treatment Bench Book als Beispiel für Richtlinien für RichterInnen in Verhandlungsführung  Fortbildung zu Gewaltschutz für RichterInnen, RechtspflegerInnen analog Polizeitraining  Verbesserung der Qualität von und Ressourcen für DolmetscherInnen in Gerichtsverfahren
11	1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem	„Nein ist genug:“ Implementierung Artikel 36 Istanbul-Konvention zur Einwilligung von Frauen in sexuelle Handlungen  Koordination der Auskunft über Verwaltungsstrafen im Sinne eines „One-Stop-Shop“

	<p>Gesetz nachgewiesen ist.</p> <p>2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.</p>	
12	<p>Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.</p>	<p>Stärkung der Verhältnismäßigkeit von datenschutzrechtlichen Regelungen</p>
13	<p>1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.</p> <p>2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.</p>	<p>Ausweitung des bedarfsorientierten Angebots für selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen (De-Institutionalisierung) unter Berücksichtigung verschiedener Wahlmöglichkeiten im Sinne des Artikel 19 Behindertenrechtskonvention</p>
14	<p>1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.</p> <p>2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.</p>	<p>Novellierungsmoratorium im Fremden- &amp; Asylrecht</p> <p>Ausbildungsoffensive für an der Umsetzung von fremdenrechtlichen Bestimmungen Beteiligte mit Fokus auf multi-disziplinäre Fähigkeiten</p> <p>Supervision für Interviewende in Asylverfahren</p> <p>Qualitätsverbesserung der DolmetscherInnen</p>
15	<p>1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.</p> <p>2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.</p>	<p>Verbesserung der Implementierung des Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen</p>
16	<p>1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.</p> <p>2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.</p> <p>3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.</p>	<p>Ausweitung der Maßnahmen gegen Zwangsheirat, insbesondere Verbesserung des Bildungsangebots bzw. klarer Brückenschlag zu Bildungsangeboten</p> <p>Adoption und Pflegeelternschaft unabhängig von Geschlecht und Familienstand</p>
17	<p>1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.</p>	<p>Sanierung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951</p>

	2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.	
18	Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.	Ausweitung des umfassenden Diskriminierungsschutzes für sämtliche Diskriminierungsgründe („Levelling-Up“)
19	Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.	Streichung des Amtsgeheimnis aus der Verfassung  Schaffung eines bundeseinheitlichen Informationsfreiheitsgesetzes  Schaffung einer Informationsbehörde
20	1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen. 2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.	Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für zivilgesellschaftliche Arbeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen
21	1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken. 2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande. 3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.	Einführung namentlichen Plenar-Abstimmungen in National- und Bundesrat  Öffentliche Protokolle sämtlicher Parlaments-Ausschüsse  Öffentliche Protokolle der Beschlussfassungen des Ministerrates  Evaluierung und Novellierung Parteiengesetz 2012: zeitnahe Offenlegung von Spenden, Prüfung der Parteifinanzen durch den Rechnungshof
22	Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.	Enquete zum Thema Grundeinkommen für alle auf Basis der Überlegungen der ExpertInnen des UN Menschenrechtsrats
23	1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. 2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. 3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht	Ausweitung/Adaptierung von best practice Projekten zur Integration von „Randgruppen“ in den ersten Arbeitsmarkt, siehe z.B. Projekt Spagat (Vorarlberg)  Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende analog dem Deutschen Modell

	<p>auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.</p> <p>4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.</p>	<p>Förderungen zur Diskussion des Werts von Arbeit auf Basis des Menschenrechtsansatzes</p>
24	<p>Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.</p>	<p>Ausbau von Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige, sowie Entlastung von Kindern, die pflegerische Arbeit leisten</p>
25	<p>1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.</p> <p>2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.</p>	<p>Abkehr von Anrechnung des PartnerInneneinkommens bei Berechnung der Notstandshilfe</p> <p>Wohnbauoffensive mit Fokus auf leistbarem Wohnen für Armutsgefährdete</p> <p>Gesetzliche Mietzinsbegrenzung</p> <p>Erste-Hilfe Kurse für psychische &amp; psychiatrische Notfälle</p>
26	<p>1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.</p> <p>2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.</p> <p>3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.</p>	<p>Zweisprachige – auch muttersprachliche - Erziehung und Bildung vom Kindergarten bis zur Matura für alle autochthonen Volksgruppen (§ 1 Abs. 2 VoGrG).MR als verpflichtender Inhalt von Studienplänen</p> <p>Forcierung von umfassender Barrierefreiheit (sozial, sozio-ökonomisch, ethnisch, kommunikativ, baulich) in sämtlichen Bildungsangeboten (Vor-, Grundschule, weiterbildende und höhere Schulen, Universitäten, Fachhochschulen) auch durch Stärkung der Kooperation zwischen den zuständigen Stellen (Rat für barrierefreie Bildung)</p>
27	<p>1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften</p>	<p>Etablierung eines Bundesinstitut zur Förderung von kultureller Vielfalt, u.a. zur Förderung des Rechts auf Kultur (Empfehlung unabh. Expertin)</p> <p>Zusammenführung von Integration und kultureller Vielfalt</p>

	<p>teilzuhaben.  2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.</p>	<p>durch Etablierung einer Abteilung im Bundeskanzleramt, Außenamt oder Innenministerium (Empfehlung unabh. Expertin)</p>
28	<p>Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.</p>	<p>Gesetzliche Verankerung der Budgets für Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und Humanitäre Hilfe (HuHi)</p> <p>Entwicklung einer Gesamtstrategie für nachhaltige Entwicklung und globale Armutsbekämpfung im Rahmen des Dreijahresprogramms 2016-2018</p> <p>Pilotprojekt zu Monitoringmechanismus zur Überprüfung menschenrechtlicher Auswirkungen von Projekten und Politiken in Empfängerländern</p> <p>Einrichtung eines Beschwerdemechanismus für Fälle von Menschenrechtsverletzungen in Empfängerländern</p>